Bebauungsplan V 21
„Auf dem Berkenstein II“

Artenschutzfachbeitrag

im Auftrag der
Schilling Immobilien und Grundstücksgesellschaft mbH

November 2023

NZO GMBH

- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt **Seite**

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung 1
2. Naturschutzfachliche Grundlagen 2
3. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung 4
4. Untersuchungen im Plangebiet 5
4.1 Lage des Plangebietes und Beschreibung der Planung 5
4.2 Biotop- und Lebensraumstrukturen im Plangebiet 7
4.3 Avifauna-Kartierungen 11
5. Vorprüfung (Stufe I) 15
5.1 Vorprüfung des Artenspektrums 15
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 18
5.3 Durchführung der Vorprüfung 19
5.4 Ergebnis der Vorprüfung 32
6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) 33
6.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten 33
6.2 Vermeidungsmaßnahmen 34
6.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände 34
7. Literatur 35
8. Anhang 36

Übersicht über die Abbildungen: **Seite**

Abb. 3-1: Ablaufdiagramm Artenschutzfachliche Prüfung (Quelle: LANUV 2021b) 4
Abb. 4-1: Lage des Plangebiets im Südosten von Vlotho 6
Abb. 4-2: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. V 21 „Auf dem Berkenstein II“ (Datengrundlage: Planungsbüro REINOLD, Stand 19.10.2023) 7
Abb. 4-3: Blick vom Nordwesten im Plangebiet über die Grünanlage in Richtung Süden mit angrenzender Bebauung am „Feldweg“ (links), und über den Acker in Richtung Südosten mit angrenzender Bebauung am „Am Heilen Berge“ im Hintergrund (rechts). 8
Abb. 4-4: brach liegendes Gartengrundstück nordöstlich des Plangebietes 9
Abb. 4-5: Höhlen in einer Birke an einem Gartengrundstück im Süden des Plangebietes 10
Abb. 4-6: Ergebnisse der Avifaunakartierung für nachgewiesene planungsrelevante Arten 14
Abb. 5-1: Umfeldanalyse der vorhandenen Schutzgebiete, Biotopkataster, § 30 geschützte Biotope, Biotopverbundflächen und Fundorte planungsrelevanter Arten im 2 km Umkreis mit Kennung, die in Tab. 5-1 referenziert sind 17

Übersicht über die Tabellen: **Seite**

Tab. 4-1: Im UG vorkommende Brutvögel 12
Tab. 4-2: Das UG als Nahrungshabitat nutzende Vögel 13
Tab. 5-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet inkl. 2 km Radius mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben 22
Tab. 5-2: Bestätigte Vorkommen and damit möglicherweise durch den B-Plan Nr. V 21 „Auf dem Berkenstein II“ betroffene planungsrelevante Art 32

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Schilling Immobilien und Grundstücksgesellschaft mbH beabsichtigt im Rahmen ihrer Wohnbaulandentwicklung die planungsrechtliche Sicherung und Erschließung eines neuen Baugebietes in Vlotho im Bereich „Auf dem Berkenstein II“. Daher soll für einen Bereich der Bebauungsplan Nr. V 21 „Auf dem Berkenstein II“ mit dem Ziel der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) aufgestellt werden. Die Stadt Vlotho hat am 29.06.2021 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teiländerungsbereich 1 (Valdorf) der Stadt Vlotho erfolgt im Parallelverfahren.

Nach europäischem Recht müssen bei allen Eingriffen verursachenden Planungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der Schilling Immobilien und Grundstücksgesellschaft mbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzfachliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen** der **besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Tötungsrisiko (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 1)

Der Verbotstatbestand wird dann ausgelöst, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

Erhaltungszustand (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 2)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also unter anderem zu beurteilen, wie ggf. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Vorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer

sog. „Ampelbewertung“ (s. LANUV NRW 2021a) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 3)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht ein Ziel des Artenschutzes darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn sich bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen), sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aller Voraussicht nach verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Soll eine Planung, die einen solchen Verbotstatbestand trotz allen möglichen Vermeidungsmaßnahmen auslöst, dennoch umgesetzt werden, wird eine Ausnahme erforderlich.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015). Werden diese Kriterien nicht erfüllt, kann das Vorhaben im geplanten Umfang nicht umgesetzt werden.

3. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (Abb. 3-1).

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Auftragsgemäß wird vorliegend die Vorprüfung (Stufe I) und Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

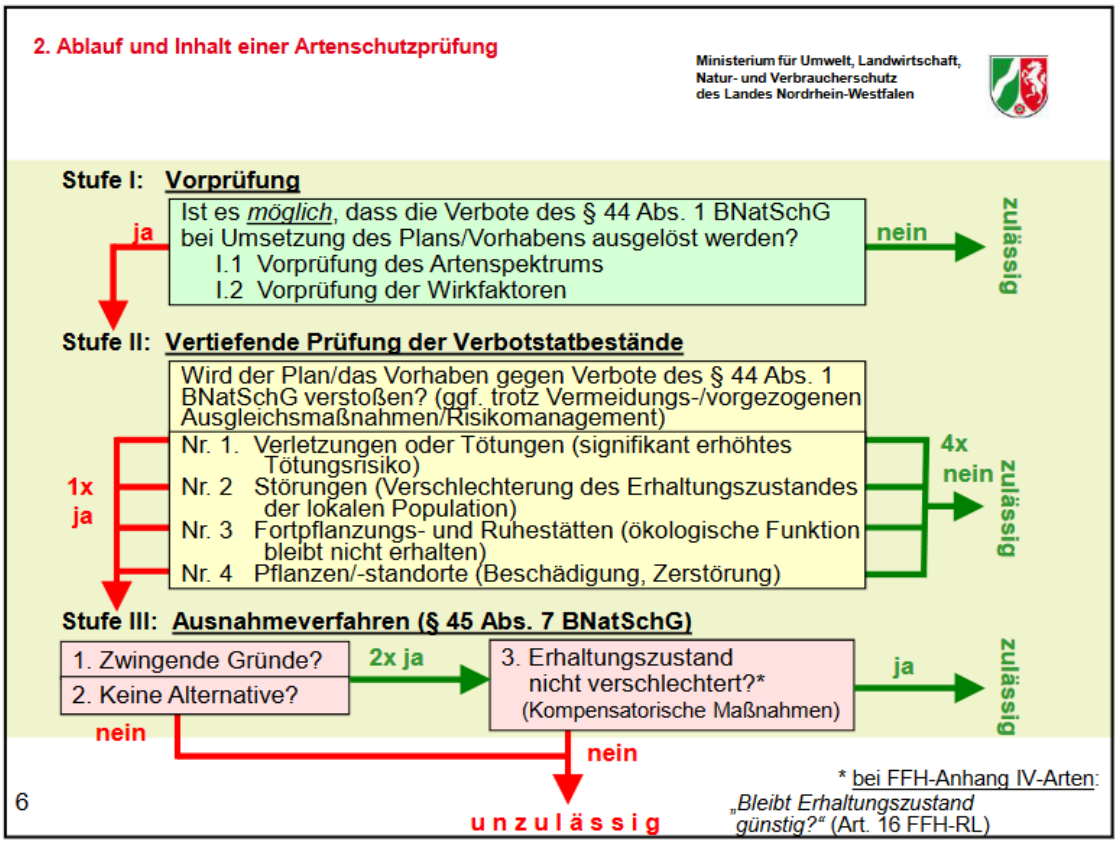

Abb. 3-1: Ablaufdiagramm Artenschutzfachliche Prüfung (Quelle: LANUV 2021b)

4. Untersuchungen im Plangebiet

Um das tatsächliche Vorkommen von Biotopen, Lebensraumstrukturen und Vögeln im Plangebiet als Grundlage des Artenschutzfachbeitrages festzustellen, wurden Kartierungen durchgeführt, die im Folgenden erläutert werden.

4.1 Lage des Plangebietes und Beschreibung der Planung

Das etwa 5,0 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Stadt Vlotho und ist derzeit landwirtschaftlich mit überwiegender Ackernutzung geprägt. Das Gebiet ist im Norden, Süden und Westen von Siedlungsstrukturen umgeben und öffnet sich nach Osten in die freie Landschaft (Abb. 4-1).

Laut Entwurfsplanung des Planungsbüros REINOLD erfolgt die Erschließung in Nord-Süd-Richtung mit dem nördlichen Anschluss von der Ecke „Im Witthausfeld“ und „Professor-Lohmeyer-Straße“ und mit dem südlichen Anschluss zur Straße „Am Heilen Berge“. Auf halber Länge des Plangebietes verläuft in Ost-West-Richtung eine öffentliche Grünfläche.

Im Norden des Plangebietes ist eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt (Abb. 4-2).

Der überwiegende Rest des Plangebietes ist als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4, offener Bauweise und einem zulässigen Vollgeschoss bei einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m geplant. Bei Flachdächern (Dachneigung < 15°) sind Gebäudehöhen bis 7,00 m zulässig.

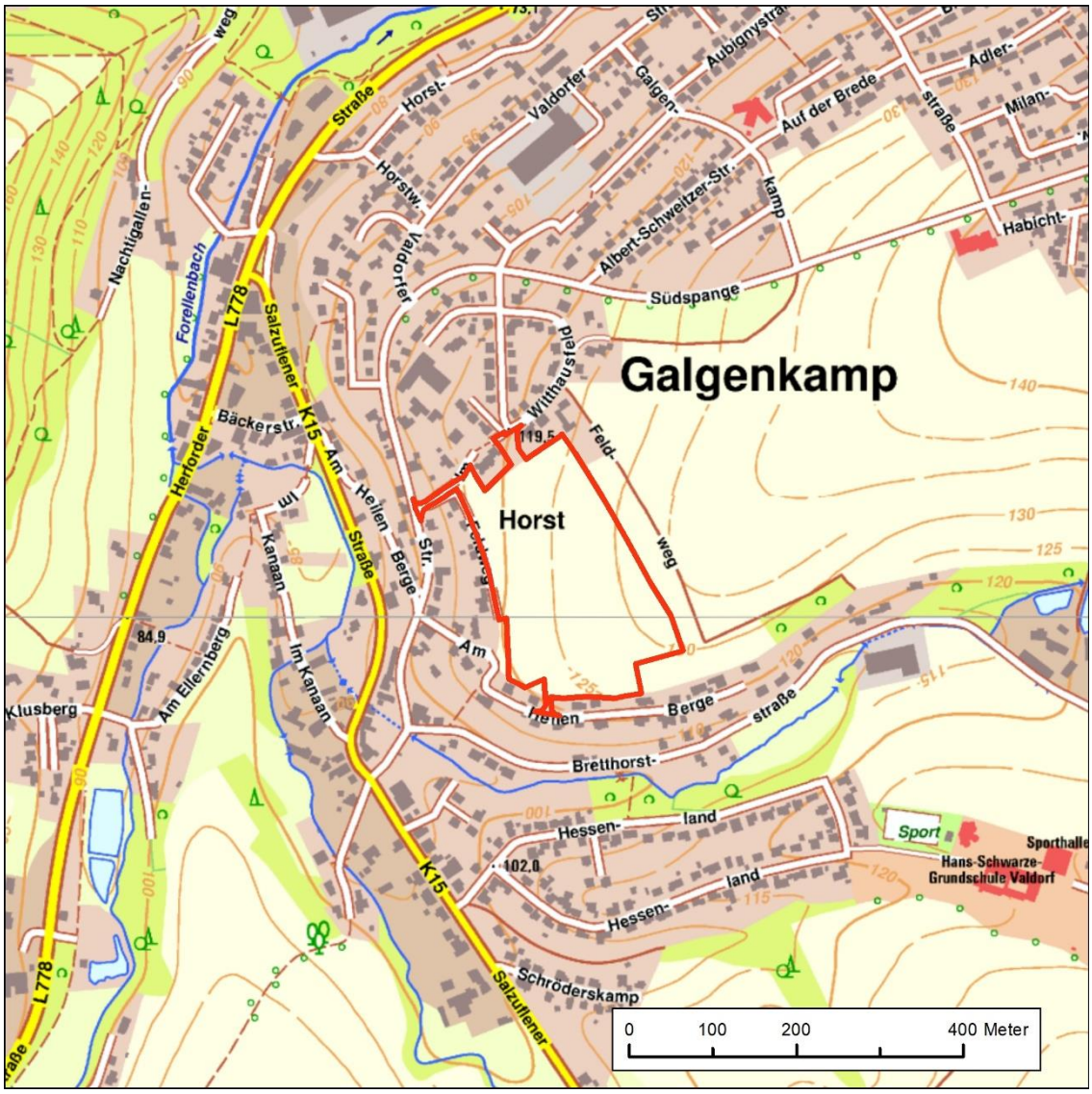

Abb. 4-1: Lage des Plangebiets im Südosten von Vlotho
Datengrundlage: Land NRW (2023), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

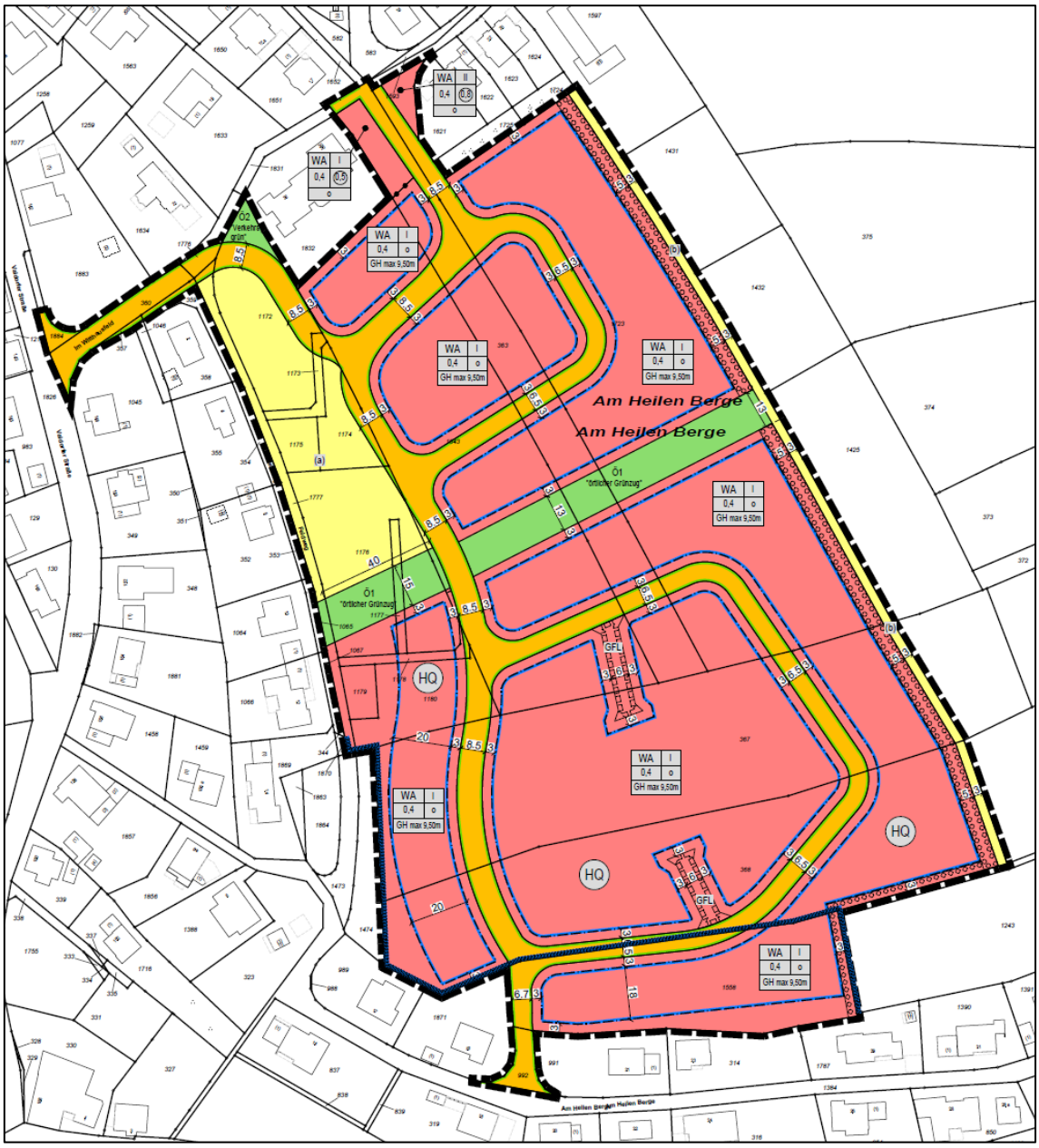

Abb. 4-2: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. V 21 „Auf dem Berkenstein II“ (Datengrundlage: Planungsbüro REINOLD, Stand 19.10.2023)

Rot = Allgemeine Wohngebiete
Gelb hell = Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
Grün mittel = Grünflächen
Gelb dunkel = Verkehrsflächen

4.2 Biotop- und Lebensraumstrukturen im Plangebiet

Eine Geländebegehung zur Erfassung der Biotoptypen und Lebensraumstrukturen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten hat am 28.05.2021 stattgefunden. Die Untersuchung

bezieht auch das unmittelbare Umfeld mit ein, sodass Beziehungen zu umliegenden potenziellen Lebensraumstrukturen festgestellt werden können.

Zur Einschätzung, welche planungsrelevanten Arten das B-Plangebiet potenziell als Lebensraum nutzen können, wurde neben der Aufnahme der Biotoptypen für die erforderliche Eingriffsermittlung (s. Umweltbericht, NZO-GMBH 2023) eine Strukturkartierung des Gebietes vorgenommen.

Es folgt eine kurze Beschreibung des Plangebiets. Anschließend werden die vor Ort festgestellten Strukturen und deren Eignung für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten beschrieben.

Das B-Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Im Westen des Plangebietes befinden sich kleinräumige intensiv als Mähwiese genutzte Grünlandparzellen (Abb. 4-3).

Abb. 4-3: Blick vom Nordwesten im Plangebiet über die Grünanlage in Richtung Süden mit angrenzender Bebauung am „Feldweg“ (links), und über den Acker in Richtung Südosten mit angrenzender Bebauung am „Am Heilen Berge“ im Hintergrund (rechts).

Von drei Seiten wird das Plangebiet von locker bebauten Siedlungsbereichen und Gärten begrenzt. Teilweise sind diese von heckenartigen Gehölzbeständen oder Einzelgehölzen eingerahmt. Im Nordosten befindet sich angrenzend ein wenig gepflegter, brach liegender Garten, auf dem einzelne abgestorbene Fichten sowie einige wenige Laubgehölze stocken (Abb. 4-4).

Abb. 4-4: brach liegendes Gartengrundstück nordöstlich des Plangebietes

Die Hausgärten werden unterschiedlich intensiv genutzt. Hier ist eine vielfältige Struktur aus Hecken (gepflegt und ungepflegt), Rasen und Einzelbäumen (z. T. alte Obstbäume, Birken und Alteichen) vorzufinden. Im Unterwuchs der Bäume im Plangebiet befinden sich Sträucher und Brombeerhecken. Diese Strukturvielfalt kann potenziell vorkommenden Vogelarten der Hecken-, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geeignete Lebensräume bieten.

Ergänzend zur Biotoptypenkartierung wurden die Gehölzbestände im Plangebiet und im nahen Umfeld auf Höhlen, Faulstellen, Stammrisse und Vogelhorste überprüft. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte vom Boden aus mit dem Fernglas.

In den Gärten stocken teilweise alte Eichen, teilweise sind auch mittelalte Birken vorhanden, die im Bereich von Astanschnitten immer wieder Faulstellen aufweisen (Abb. 4-5).

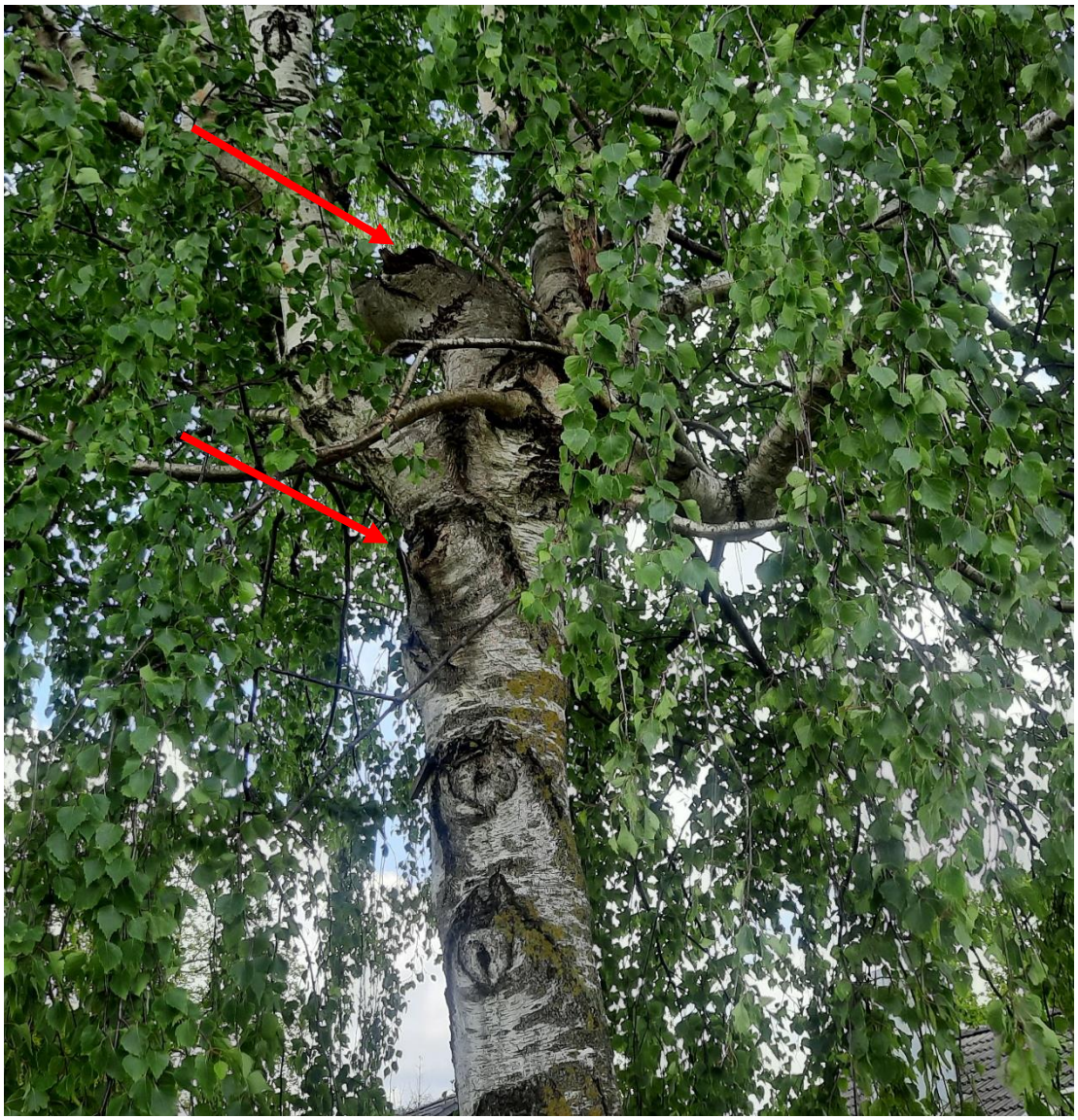

Abb. 4-5: Höhlen in einer Birke an einem Gartengrundstück im Süden des Plangebietes

Über die Tiefe der Astlöcher/Höhlen sowie eine mögliche Besiedlung können keine Aussagen getroffen werden, da eine spezielle Baumhöhlenkontrolle auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, z. B. mit Hilfe eines Endoskops, nicht Bestandteil des Auftrags war. Eine ausreichende Tiefe vorausgesetzt, sind aber die nachgewiesenen Höhlen und Astlöcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und als Brutplatz für planungsrelevante Vogelarten potenziell geeignet. Die Gehölze sind aber von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten.

Insgesamt weist das Gebiet aufgrund der Offenlandnutzung und der nur in den Gärten vorhandenen Gehölze vergleichsweise wenige Strukturen auf.

Greifvogelhorste wurden im B-Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht festgestellt.

Alle hier beschriebenen Biotop- und Lebensraumstrukturen sind auch in Anlage 1 des Umweltberichts kartographisch dargestellt (NZO-GMBH 2023).

4.3 Avifauna-Kartierungen

Im Frühjahr und Sommer 2022 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die den Geltungsbereich des B-Planes sowie das unmittelbare Umfeld umfasst.

Methodik
Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Dabei erstreckte sich die Kartierung über das Plangebiet in das Umfeld hinaus, um die Funktionszusammenhänge des Plangebietes mit dem Umfeld zu erfassen und somit auch diejenigen Arten zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen aufgrund geplanter Baumaßnahmen beeinflusst sein könnten. Der geplante Geltungsbereich wurde vollständig untersucht, sodass die Ergebnisse für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag genutzt werden können; in die Kartierung waren auch die umgebenden Bereiche mit einbezogen.

Die Erfassung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford an drei Terminen:

- 22.04.2022
- 18.05.2022
- 13.06.2022

Alle in dem Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden Vogelarten wurden erfasst und den Funktionsgruppen Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler zugeordnet. Dabei erfolgte eine qualitative Erfassung.

Für die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten erfolgte eine Revierkartierung (in Anlehnung an SÜDBECK et al. 2005). Dabei wurden über revieranzeigende Verhaltensweisen (Gesang, Revierstreitigkeiten, Balzverhalten, Fütterung der Jungen) die Brutreviere ermittelt. Das Vorkommen einer Art wurde auch ohne revieranzeigendes Verhalten erfasst, um bei der nächsten Begehung das Vorhandensein eines Brutrevieres zu überprüfen. Darüber hinaus ermöglicht diese Vorgehensweise, Aussagen über die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Nahrungsgäste und Durchzügler treffen zu können.

Fundpunkte außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden dann aufgenommen, wenn die Reviere aufgrund ihrer Ausdehnung das Untersuchungsgebiet betrafen. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten wurden qualitativ erfasst und ebenfalls den Funktionsgruppen Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler zugeordnet.

Ergebnisse der Avifaunakartierung
Eine Zusammenstellung der im gesamten UG vorkommenden Vogelarten mit jeweiligem Status geben die nachfolgenden zwei Tabellen.

Tab. 4-1: Im UG vorkommende Brutvögel

Brutvögel			Gefährdung (RL 2016)		Schutzstatus	Planungs-relevant	Anzahl der Brutreviere
			NRW	Weser-bergland (IV)			
Amsel	-	*Turdus merula*	*	*	§		+
Bachstelze	-	*Motacilla alba*	V	*	§		+
Blaumeise	-	*Parus caeruleus*	*	*	§		+
Buchfink	-	*Fringilla coelebs*	*	*	§		+
Grünfink	-	*Carduelis chloris*	*	*	§		+
Hausrotschwanz	-	*Phoenicurus ochrurus*	*	*	§		+
Haussperling	-	*Passer domesticus*	V	V	§		+
Heckenbraunelle	-	*Prunella modularis*	*	*	§		+
Kohlmeise	-	*Parus major*	*	*	§		+
Mönchsgrasmücke	-	*Sylvia atricapilla*	*	*	§		+
Ringeltaube	-	*Columba palumbus*	*	*	§		+
Rotkehlchen	-	*Erithacus rubecula*	*	*	§		+
Stieglitz	-	*Carduelis carduelis*	*	*	§		+
Weidenmeise	-	*Parus montanus*	*	V	§		+
Zaunkönig	-	*Troglodytes troglodytes*	*	*	§		+
Zilpzalp	-	*Phylloscopus collybita*	*	*	§		+

RL = Rote Liste Brutvögel NRW (LANUV NRW Hrsg. 2009, aktual. 2016), V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): § = besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, + = qualitativer Nachweis ohne Angabe zur Revieranzahl.

Tab. 4-2: Das UG als Nahrungshabitat nutzende Vögel

Nahrungsgäste			Gefährdung (RL 2016)		Schutz-status	Planungs-relevant
			NRW	Weser-bergland (IV)		
Buntspecht	-	*Dendrocopos major*	*	*	§	
Dohle	-	*Corvus monedula*	*	*	§	
Elster	-	*Pica pica*	*	*	§	
Feldlerche	-	*Alauda arvensis*	3S	3	§	X
Gartenbaumläufer	-	*Certhia brachydactyla*	*	*	§	
Goldammer	-	*Emberiza citrinella*	*	*	§	
Kleiber	-	*Sitta europaea*	*	*	§	
Mauersegler	-	*Apus apus*	*	*	§	
Rabenkrähe	-	*Corvus corone*	*	*	§	

RL = Rote Liste Brutvögel NRW (LANUV NRW Hrsg. 2009, aktual. 2016); 3 = gefährdet, * = nicht gefährdet, S = von Schutzmaßnahmen abhängig; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; X = planungsrelevante Art gemäß LANUV NRW 2021a.

Es wurden ausschließlich häufige und weitverbreitete Arten als Brutvögel nachgewiesen, von denen nur drei Arten, namentlich Bachstelze, Haussperling, und Weidenmeise, auf der Vorwarnliste stehen. Es befinden sich keine planungsrelevanten Arten unter den Brutvögeln.

Auch unter den Nahrungsgästen befinden sich überwiegend häufige und weitverbreitete Arten. Als planungsrelevanter Nahrungsgast wurde nur die Feldlerche nachgewiesen. Die Feldlerche ist als gefährdet eingestuft und wurde am 22.04.2022 innerhalb des Gebietes und 13.06.2022 außerhalb bei der Nahrungssuche beobachtet (Abb. 4-6). Diese Nachweise können nicht als Brutvögel gewertet werden, sondern sind den Nahrungsgästen zuzuordnen.

Abb. 4-6: Ergebnisse der Avifaunakartierung für nachgewiesene planungsrelevante Arten

5. Vorprüfung (Stufe I)

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (LANUV NRW 2021a).

Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Alle nicht planungsrelevanten Arten müssen im Rahmen einer Artenschutzprüfung nicht vertieft betrachtet werden, da die Verbotstatbestände aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten in der Regel nicht ausgelöst werden. Dennoch ist es grundsätzlich möglich, dass entgegen dieser Regelfallvermutung Verbotstatbestände auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden können, nämlich dann, wenn beispielsweise die Arten gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, sie im Wirkbereich bedeutende lokale Populationen aufweisen oder anderweitige regionale Bedeutung aufweisen. Diese Arten sind im Rahmen der Artenschutzprüfung pauschal zu berücksichtigen (MKULNV 2015).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl der entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB-Q) alle in diesem Gebiet nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007). Da das B-Plangebiet im Grenzbereich von 4 MTB-Quadranten liegt, werden vorsorglich alle in den 4 MTB-Q (3818-2, 3818-4, 3819-1 und 3819-3, Download 11.10.2023) aufgeführten planungsrelevanten Arten artenschutzrechtlich geprüft.

In den 4 MTB-Quadranten des LANUV NRW werden 13 Fledermausarten und 39 Vogelarten, 1 Reptilienart und 3 Amphibienarten aufgeführt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für die 4 MTB-Quadranten nicht angegeben.

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden ferner alle bekannten verfügbaren Quellen ausgewertet. Unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten wird bei der Umfeldanalyse ein Radius von ca. 2 Kilometern um den Vorhabenbereich zu Grunde gelegt.

Insbesondere wurden folgende Quellen ausgewertet:

- planungsrelevante Arten in den 4 Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 3818-2, 3818-4, 3819-1 und 3819-3 (Internetportal des LANUV NRW (Download: 11.10.2023)
- weitere Daten des LANUV NRW
    - FFH-Gebiete (Download: 11.10.2023)
    - Biotopkataster (Download: 11.10.2023)
    - Naturschutzgebiete (Download: 11.10.2023)
    - Daten der gesetzlich geschützten Biotope (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG) (Download: 11.10.2023)
    - Biotopverbundflächen des LANUV NRW (Stand 11.10.2023)
    - Daten des Fundpunktkatasters (Stand: 14.09.2023 per Mail)
- Kartierungen der NZO-GmbH 2022

Ferner wurden Daten bei der Biologischen Station Ravensberg im Kreis Herford e.V. angefragt. Die Biostation konnte für den Bereich jedoch keine Daten zur Verfügung stellen.

Das Naturschutzgebiet Paterberg (HF-038) liegt 900 m nördlich vom Plangebiet und 1.800 m südlich vom Plangebiet liegt das NSG Eiberg (HF-040). Zum einen werden Buchenwälder mit Magergrünland und zum zweiten Steinbruchflächen mit Buchenwald und Heide geschützt. Diesen Lebensräumen entsprechend sind die Zielarten dieser Gebiete.

Abb. 5-1 zeigt die Lage der Naturschutzgebiete, der Biotopverbundflächen sowie der geschützten und schutzwürdigen Biotope. Darüber hinaus sind die Fundpunkte der planungsrelevanten Arten des Landeskatasters dargestellt.

Alle Arten der herangezogenen Quellen finden sich mit Kennungsvermerk in der Tab. 5-1 und der kartographischen Darstellung der abgefragten Schutzgebiete in Abb. 5-1 wieder.

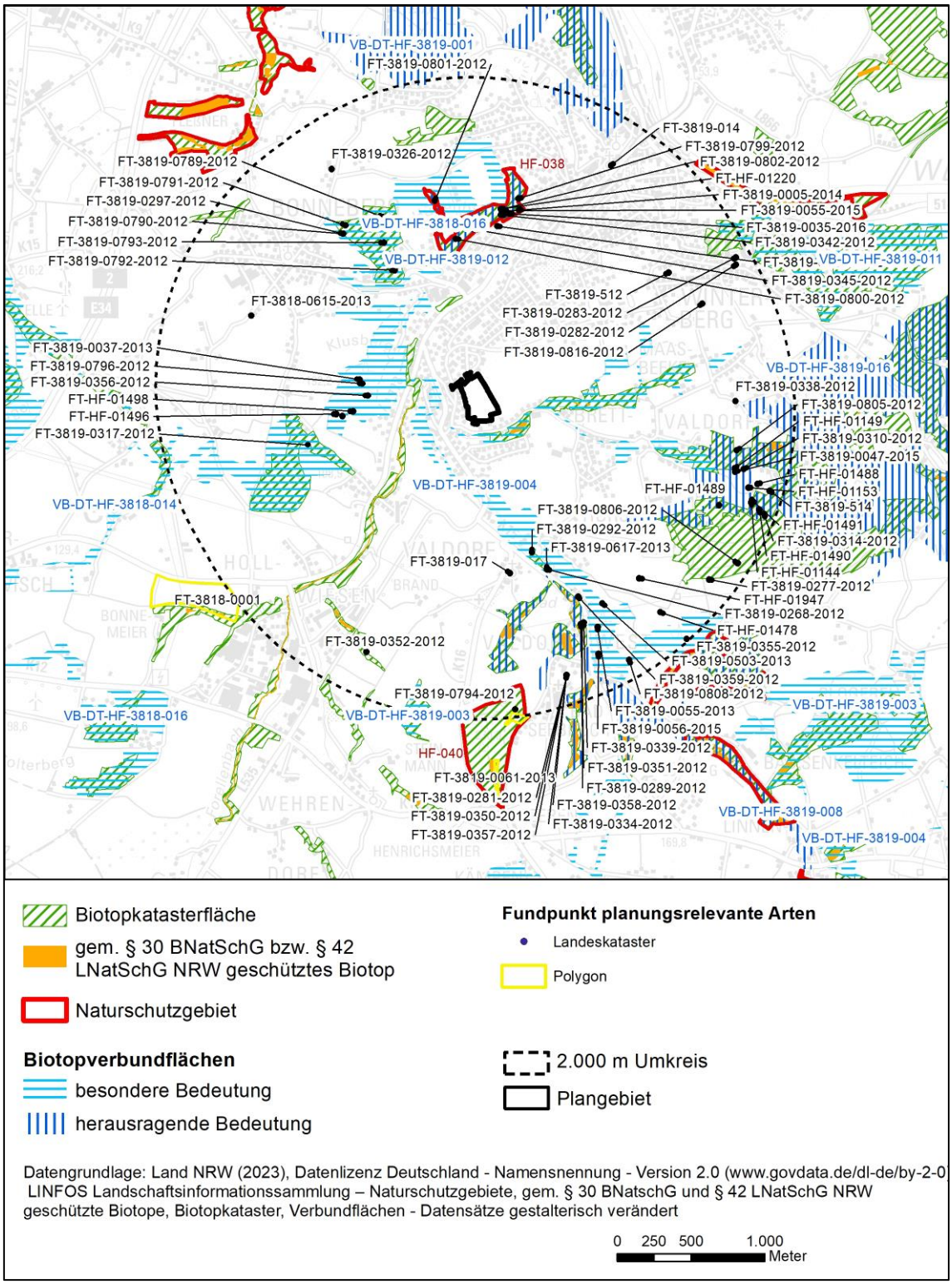

Abb. 5-1: Umfeldanalyse der vorhandenen Schutzgebiete, Biotopkataster, § 30 geschützte Biotope, Biotopverbundflächen und Fundorte planungsrelevanter Arten im 2 km Umkreis mit Kennung, die in Tab. 5-1 referenziert sind

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung von kurzfristig benötigtem Wohnbauland. Die vorhandenen Strukturen der Acker- und Grünlandflächen sowie die bestehenden Heckenstrukturen werden vollständig überplant.

Die Grundlage für die zur artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigten Projektwirkungen bildet der Entwurf der Bebauungsplanung des Planungsbüros REINOLD, Bückeburg (Stand: 19.10.2023).

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich und räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen wirken während der Bauphase und sind i. d. R. von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit nicht mehr bestehen.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und sind von langfristiger Dauer.

- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Verlust von Tierlebensräumen durch Beseitigung von Biotopstrukturen,
- Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte;
- Veränderung des Mikroklimas
- Veränderung der Lebensraumstrukturen für Tierarten im Bereich der Gartenflächen der Wohnbebauung.

Die ***betriebsbedingten Wirkfaktoren*** ergeben sich aus der Gesamtnutzung des Gebietes durch Erschließung der Flächen und dem daraus entstehenden Verkehr.

- Vertreibung und Störung von Tieren durch Lärm, Licht und Bewegung,
- Immissionen durch den Anliegerverkehr, ggf. auch Verkehrstod,
- erhöhter Druck auf die östlich angrenzenden Flächen des B-Plangebietes durch Erholungsaktivitäten,
- Tötung, Vertreibung und Störung von wildlebenden Tieren in der Umgebung durch Haustiere.

5.3 Durchführung der Vorprüfung

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 5-1) zeigt die aufgrund der Datenrecherchen sowie der durchgeführten Avifaunakartierung potenziell und tatsächlich im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 5-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von dem Vorhaben betroffen sind. Bei der Konfliktanalyse wird die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

  Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können z. B. baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

  Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nur dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. durch Licht, Lärm, menschliche Aktivitäten etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs (z. B. Brutabbruch).

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

  Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen dauerhaft so beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft nutzbar ist. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aber nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Erläuterungen / Legende zu Tab. 5-1:

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 5-1):

Erhaltungszustand:			
	G	= günstig	+ = positiver Trend
	U	= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend
	S	= ungünstig/schlecht	
	unbek.	= unbekannter Status	

Der Erhaltungszustand der Arten in NRW wird für die kontinentale (= KON) Region in Tab. 5-1 angegeben, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: Download der MTB-Q 11.10.2023).

	Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 5-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

WS = Wochenstube
WQ = Winterquartier

* weitere Nachweise:

FT = Nr. des Fundpunktes einer planungsrelevanten Art des LANUV NRW (Stand: 09.2023)
HF-038 = Naturschutzgebiet „Paterberg“
HF-040 = Naturschutzgebiet Eiberg
VB = Biotopverbundfläche
VB-DT-HF-3819-016 = Wald-Grünlandkomplex südöstlich von Vlotho
VB-DT-LIP-3819-0003 = Forellenbach- und Mühlenbachtal
VB-DT-HF-3819-011 = Wald am Weserhang östlich Vlotho
VB-DT-HF-3818-014 = Oberlauftäler von Salze und ihren Nebenbächen Exter und Finnebach
VB-DT-HF-3818-016 = Wald-Grünlandkomplexe auf den Kuppen von Steinegge, Hoberg, Solterberg, Klusberg und Bonneberg

VB-DT-HF-3819-001 = Waldgebiet am Steinberg nördlich von Vlotho
VB-DT-HF-3819-003 = Wald-Grünlandkomplexe südwestlich von Valdorf
VB-DT-HF-3819-004 = Unterlauf der Linnenbeeke und Nebengewässer
VB-DT-HF-3819-008 = Oberlauf der Linnenbeeke mit Nebensieks
VB-DT-HF-3819-011= Wald am Weserhang östlich Vlotho
VB-DT-HF-3819-012 = Steinbruch und angrenzender Wald-Grünland-Komplex Hünenburg

** Einschätzung der Habitateignung

Bei den Vögeln werden die Empfindlichkeiten der Arten in Bezug auf Lärm und optische Signale nach GARNIEL & MIERWALD (2010) herangezogen, die durch Effekt- und Fluchtdistanzen beschrieben werden. Als „Effektdistanz“ wird z. B. die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist dabei von der Verkehrsmenge unabhängig.

Tab. 5-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet inkl. 2 km Radius mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Abendsegler	+ + + +	1	FT-3818-0001	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bechstein-fledermaus	- + - -	1	FT-3818-0001	U+	Art sehr stark an Wald gebunden, extrem ortstreu, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, WS in Baumhöhlen (v. a. Spechthöhlen), Einzeltiere häufig hinter abstehender Borke, WQ meist in Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen, vermutlich auch in Baumhöhlen, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Braunes Langohr	+ + - -	1	FT-3819-014 FT-3819-017	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, aber auch Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, aber auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, Nachweis im Stadtgebiet von Vlotho (ggf. Wochenstube) und in Valdorf	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Breitflügel-fledermaus	+ + + +	1	FT-3818-0001 FT-3819-017	G	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ an oder in Spaltenverstecken und Hohlräumen von Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern, über Gewässer meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streu-obstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius und ggf. eine Wochenstube in Valdorf	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Fransenfleder-maus	- + - -	1	FT-3818-0001	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen; WQ finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern und Brunnen, Jagdgebiete sind strukturreiche, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Große Bartfledermaus	- + - -	1		U	gebäudebewohnende Art strukturreicher Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, WS und Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen, Quartiere einzelner Männchen auch an Bäumen v. a. hinter abstehender Borke, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, entlang linienhafter Gehölzstrukturen, über Gewässer, in Gärten und in Viehställen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Großes Mausohr	+ + + +	1	FT-3818-0001	U	gebäudebewohnende Art strukturreicher Landschaften, Jagdgebiete meist in geschlossenen Wäldern, tlws. auch im Grünland, Wochenstuben meist in größeren Gebäuden, Dachböden oder Kirchentürmen, Einzelquartiere in Spalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere in Stollen, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Klein-abendsegler	- + - +	1	FT-3818-0001	U	Waldfledermaus, besiedelt v. a. Laubwälder mit hohem Altholzbestand, nur selten Streuobstwiesen und Parks, WS, Sommerquartiere und WQ v. a. in Specht- und Fäulnishöhlen sowie Baumspalten (bevorzugt in Buchen und Eichen), selten auch in Dachräumen von Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern und an Waldrändern, jagt in großen Höhen, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	- + - -	1		G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spalten-quartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauhaut-fledermaus	+ + + +	1	FT-3818-0001	G	Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem außerhalb von NRW, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserfleder-maus	+ + + +	1	FT-3818-0001	G	typische Waldfledermaus in Verbindung mit einem hohen Gewässeranteil, jagt an langsam fließenden und stehenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, jagt teilweise auch an Waldrändern, Lichtungen oder Wiesen, traditionelle Jagdgebiete sind bis zu 8 km von den Quartieren entfernt und werden über feste Flugrouten entlang bestimmter Strukturen erreicht, als Tagesverstecke werden Baumhöhlen, Spalten, Stollen, Bachverrohrungen und tlw. Nistkästen genutzt, Winterquartier in Stollen, Eiskellern, Felsenbrunnen oder Höhlen, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zweifarbfleder-maus	+ - + -	1		G	besiedelt felsreiche Waldgebiete, aber ersatzweise auch Gebäude, jagt bevorzugt in strukturreichen Landschaften im siedlungsnahen Bereich, Reproduktionsstandorte liegen außerhalb von NRW, bevorzugt werden vereinzelt hohe Gebäude im städtischen Bereich als Winterquartier, kommt in NRW nur vereinzelt als Durchzügler mit Schwerpunkt in Großstädten vor, Fernstreckenwanderer, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergfleder-maus	+ + + +	1	FT-3819-017 FT-3818-0001	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius und (ggf. Wochenstube) bei Valdorf bekannt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Baumfalke	+ - - -	2	FT-3819-0359-2012 HF-040 VB-DT-HF-3819-004	U	seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähennester meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 -100jährige Kiefern) genutzt, Jagdgebiete bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt, Nachweis südlich des Plangebietes am Heuberg	kein Baum mit Greifvogelhorst innerhalb des Plangebietes nachgewiesen, keine geeigneten Horststandorte für die störempfindliche Art vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Baumpieper	- - + +	2	FT-3819-0277-2012 HF-040 VB-DT-HF-3819-016 VB-DT-HF-3819-008	U-	besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen und Hecken als Singwarten, Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt, Nachweis in einem Waldgebiet südöstlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bluthänfling	+ + + +	2		U	bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen sowie samentragender Krautschicht, zunehmend auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe sowie Industriegebiete, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern	Gehölzbestände im Plangebiet für die Art potenziell geeignet. Kartierung ergab jedoch keinen Nachweis, daher Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Eisvogel	+ + + -	2		G	brütet an vegetationsfreien Abbruchkanten und Steilwänden sowie Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldlerche	+ + + +	2	VB-DT-HF-3818-014	U-	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt	Ackerflächen im Plangebiet potenziell für die Art als Lebensraum geeignet, Art als Nahrungsgast nachgewiesen, Konflikte nicht sicher auszuschließen	vertiefte Prüfung (Stufe II) erforderlich
	Feldschwirl	- - - -		VB-DT-HF-3818-014	U	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling	+ + + +	2	FT-3819-0281-2012 FT-3819-0282-2012 FT-3819-0283-2012 HF-040 VB-DT-HF-3819-016	U	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in die Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, Nachweise am östlichen Siedlungsrand von Vlotho sowie im Süden des Radius	Gehölzbestände im Plangebiet für die Art potenziell geeignet. Kartierung ergab jedoch keinen Nachweis, daher Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Garten-rotschwanz	- - + +	2	FT-3819-512	U	besiedelte früher alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auen, heute konzentrieren sich Vorkommen auf Randbereiche großer Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation, Nachweise im Siedlungsbereich von Vlotho	Heckenstrukturen im Plangebiet potenziell für die Art geeignet, Art aber nicht nachgewiesen, daher Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Girlitz	+ + + +	2		U	Lebensraum sind abwechslungsreiche Siedlungsgebiete mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, wie z. B. auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen, nistet bevorzugt in Nadelbäumen	Heckenstrukturen im Plangebiet potenziell für die Art geeignet, Art aber nicht nachgewiesen, daher Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Graureiher	- - - -	-	FT-3818-0001	U	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind, Koloniebrüter, Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen), Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	Keine geeigneten Habitatstrukturen und keine Nachweise der Art im Plangebiet, somit sind Konflikte ausgeschlossen.	treffen nicht zu
	Grauspecht	- - + +	2		S	nistet in alten, strukturreichen Laubwäldern, bevorzugt in Buchenwäldern, nutzt Waldränder und offene, lichte Strukturen als Nahrungshabitat	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	+ + + +	2	FT-3819-0289-2012 FT-3819-0789-2012 FT-3819-0792-2012 FT-3819-0808-2012	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km², Nachweise südlich von Valdorf sowie am Bonneberg	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, keine Horste im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kiebitz	+ + - -	2	FT-3819-0292-2012 VB-DT-HF-3819-004	S	früher Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugte feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, inzwischen brüten 80 % der Kiebitze auf Ackerflächen, Nachweise in der Aue der Linnenbeke bei Valdorf bekannt	Plangebiet auf 3 Seiten von Siedlungsbebauung umgeben, Kiebitze halten einen großen Abstand zu Straßen und Wegen mit Fußgänger- und Radfahrerverkehr (insbesondere auch mit freilaufenden Hunden). Art nicht nachgewiesen. Aus diesen Gründen sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kiebitzen ausgeschlossen,	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+ + - -	2	HF-038 VB-DT-HF-3819-008	G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungs-bereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, nistet in Höhlen angefaulter oder morscher Weichhölzer, z. B. in Birken, Weiden	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	- + + +	2		U-	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten, Art ist Brutschmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum), adulte Tiere sind Nahrungs-spezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen, größere Insekten)	grundsätzlich geeignete Strukturen für die Art im Plangebiet vorhanden, Art jedoch nicht nachgewiesen, daher sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Mäusebussard	+ + + +	2	FT-3818-0001 FT-3819-0297-2012 …-0790-2012 …-0793-2012 …-0794-2012 …-0799-2012 …-0800-2012 …-0801-2012 …-0805-2012 …-0806-2012	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius, mehrere Nachweise in den Wäldern nördlich von Vlotho sowie im Osten des Radius bekannt	kein Horst im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+ + + +	2		U	lebt als Koloniebrüter in menschlichen Siedlungen, baut Lehmnester an den Außenwänden von Gebäuden, vorzugsweise an großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden an der Dachunterseite, in Giebel-, Balkon- oder Fenster-nischen und unter Mauervorsprüngen, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt	keine Gebäude im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mittelspecht	- + - -	2		G	Charakterart eichenreicher Laubwälder (meist Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), besiedelt aber auch Feuchtwälder, stochert in grober Rinde nach Nahrung und ist daher auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall	+ + + +	2		S	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen in der Nähe zu Ge-wässern, Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp, benötigt eine ausgeprägte Krautschicht zur Nahrungssuche	Heckenstrukturen im Plangebiet potenziell für die Art geeignet, Art nicht nachgewiesen, daher Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Neuntöter	+ + + +	2	FT-3819-0047-2015 FT-3819-0310-2012 FT-3819-0314-2012 FT-3819-0317-2012 FT-3819-514 FT-HF-01144 …-01149 …-01153 …-01478 …-01488 …-01489 …-01490 …-01491 …-01496 …-01498 VB-DT-HF-3819-016 VB-DT-HF-3818-014 VB-DT-HF-3818-016 VB-DT-HF-3819-004	G-	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern); zahlreiche Nachweise im Radius (u. a. 800 m westlich des Plangebietes und im Voßgrund bei Valdorf-Ost)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauch-schwalbe	+ + + +	2	FT-3818-0001 FT-3819-0326-2012 VB-DT-HF-3818-014 VB-DT-HF-3819-003	U-	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius sowie im Norden des Radius	keine geeigneten Gebäudestrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rebhuhn	+ + + +	2	FT-3819-0061-2013 HF-040	S	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen; Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	Strukturen im Plangebiet für die Art potenziell geeignet, Feldwege, Säume sowie Übergänge von Grünland zu Ackerstrukturen potenziell geeignet, Art nicht nachgewiesen, daher Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rohrweihe	- - - -	-	FT-3818-0001	S	besiedelt halboffene bis offene Landschaften, Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere bis 15 km² groß, Brutplätze liegen in Verlandungszonen von Feuchtgebieten und größeren Schilf- und Röhrichtgürteln, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rotmilan	+ + + +	2	FT-3818-0001 FT-3819-0037-2013 FT-3819-0796-2012 VB-DT-HF-3818-016	G	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, jagd im Offenland im Grün- und Ackerland, Jagdgebiet bis zu 15 km² groß, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius sowie am Klusberg	keine Horste im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+ + + +	2	FT-3818-0001 VB-DT-HF-3818-014	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker; Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	keine geeigneten Gebäudestrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schnatterente	- - + -	3		G	besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer, Altarme, Altwässer sowie auf Abgrabungsgewässern, Nester meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation, Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	- + + +	2	VB-DT-HF-3819-001 VB-DT-HF-3819-003	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzstorch	- - + +	2		U	größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen, Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+ + + +	2	FT-3818-0001 FT-3819-0334-2012 FT-3819-0791-2012	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholz-beständen (v.a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius sowie am Bonneberg und im Süden des Radius bei Bad Seebruch	kein Horstbaum im Plangebiet sowie angrenzend nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Star	+ + + +	2	FT-3818-0001	U	besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche, nistet in allen Arten von Höhlen, Nischen und Spalten in Bäumen oder an und in Gebäuden; Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius	Keine geeigneten Habitatstrukturen und keine Nachweise der Art im Plangebiet, somit sind Konflikte ausgeschlossen.	treffen nicht zu
	Turmfalke	+ + + +	2	FT-3818-0001 FT-3819-0338-2012 FT-3819-0339-2012 VB-DT-HF-3818-014 VB-DT-HF-3819-004	G	siedelt oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen; Nachweise in den 2 km entfernten Hollwiesen am südwestlichen Rand des Radius sowie südlich von Valdorf	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Turteltaube	- - + +	2	VB-DT-HF-3819-003	S	offene, bis halboffene Parklandschaften, Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungshabitat umfasst Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen, kommt gelegentlich auch in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen vor, Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefernsamen	grundsätzlich geeignete Strukturen für die Art im Plangebiet vorhanden, Art jedoch nicht nachgewiesen, daher sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen	treffen nicht zu
	Uhu	+ + + +	2	FT-3819-0005-2014 FT-3819-0035-2016 FT-3819-0055-2013 FT-3819-0055-2015 FT-3819-0342-2012 FT-3819-0503-2013 FT-3819-0802-2012 FT-HF-01220 HF-038 VB-DT-HF-3819-011 VB-DT-HF-3818-016 VB-DT-HF-3819-004 VB-DT-HF-3819-011 VB-DT-HF-3819-012	G	besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, brütet an Steilwänden mit freiem Anflug, tlw. auch in Greifvogelhorsten auf Bäumen sowie in/an Gebäuden möglich, auch Bodenbruten sind bekannt, Nachweise nördlich des Siedlungsrandes Vlotho sowie südlich von Valdorf bekannt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wachtel	- - - +	2		U	kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor, besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder, Grünländereien mit hoher Krautschicht, Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen, Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt	einzelne Biotopstrukturen im Plangebiet potenziell für die Art geeignet, Art nicht nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflan-zungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldkauz	+ + + +	2	FT-3819-0345-2012 FT-3819-0348-2012 FT-3819-0350-2012 FT-3819-0351-2012 FT-3819-0352-2012 HF-038	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha, Nachweise am Siedlungsrand von Vlotho nördlich der L778 sowie südlich von Valdorf und südöstlich des Gewerbegebietes nahe Hollwiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldlaub-sänger	- + + -	2	FT-3819-0355-2012 FT-3819-0356-2012 VB-DT-HF-3818-016 VB-DT-HF-3819-001 VB-DT-HF-3819-004	G	bevorzugt alte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder) mit geschlossenem Kronendach der Altbäume mit schwacher Strauch- und Krautschicht, nistet in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen, Nachweise am Klusberg westlich des Plangebietes sowie im Südosten des Radius bekannt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	+ + + +	2	FT-3819-0357-2012 FT-3819-0816-2012	U	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt, Nachweise östlich des Vlothoer Siedlungsbereiches sowie bei Bad Seebruch im Süden des Radius	keine größeren Vogelnester im Plange-biet nachgewiesen, aufgrund der hohen Lärmempfindlichkeit der Art (Effekt-distanz 500 m) ist das Plangebiet auch potenziell nicht als Bruthabitat geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldschnepfe	- - + +	2		U	besiedelt Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht, bevorzugt feuchte Birken- und Erlenbrüche, meidet dichte geschlossene Gehölzbestände, nistet in einer Mulde am Boden	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wespen-bussard	- - + +	2	FT-3819-0056-2015 FT-3819-0358-2012	U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbe-ständen, Trocken- und Magerstandorte sowie Feuchtgebiete, Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m, Nahrungsspezialist, der sich vor allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere) ernährt, Nachweise bei Bad Seebruch	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wiesenpieper	- - + -	2		S	besiedelt extensiv genutztes, frisches bis feuchtes Dauergrünland, Heideflächen, Moore, sowie Kahlschläge, Windwurfflächen und Brachen, wichtig ist lückige Bodenvegetation, jedoch mit ausreichender Deckung, nistet am Boden, häufig an Wegrändern oder Gräben	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3818-2 3818-4 3819-1 3819-3	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Reptilien	Zauneidechse	+ - + +	1	HF-040 VB-DT-HF-3819-016 VB-DT-HF-3819-001 VB-DT-HF-3819-012	G	reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, lockere, grabbare Substrate, Offenboden, auf Halbtrockenrasen und an sonnenexponierten Waldrändern und Hängen, Eisenbahndämme, Böschungen, Steinbrüche	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Gelbbauchunke	- - - +	1		S	naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze, sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer, oft vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt, Landlebensraum können lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder sein, ggf. auch innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kammmolch	- - - +	1	FT-3818-0615-2013 FT-3819-0268-2012 FT-3819-0617-2013 VB-DT-HF-3819-016 VB-DT-HF-3818-014 VB-DT-HF-3818-016 VB-DT-HF-3819-004	G	typische Offenlandart, der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen (z.B. an Altarmen), in Mittelgebirgslagen außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, Landlebensräume sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer, Vorkommen südlich von Bonneberg bekannt sowie an der Linnenbeke bei Valdorf	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kreuzkröte	- - - +	1		U	Pionierart der Auenlandschaften, vegetationsarme, trocken-warme Standorte mit lockeren, sandigen Böden, besiedelt auch Abgrabungsflächen in Flussauen, Industriebrachen, Großbaustellen, sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher als Laichgewässer, Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere als Winterlebensraum	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

5.4 Ergebnis der Vorprüfung

Die in Tab. 5-1 aufgeführten Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen vollständig von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es sind keine Gewässer oder Magerstandorte im Plangebiet vorhanden. Fledermäuse können die Heckenstrukturen und Ränder der Gärten zwar potenziell als Jagdgebiet nutzen, jedoch wird sich der Strukturreichtum durch Anlage von Wegen, Gärten und Hecken im Plangebiet potenziell erhöhen, sodass die Fledermäuse von der Umsetzung der Maßnahme in Bezug auf ihr Jagdgebiet wahrscheinlich profitieren werden. Gehölze mit Höhlungen sind von der Planung nicht betroffen.

Von den 39 aufgeführten Vogelarten konnten 38 von der vertiefenden Prüfung ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die Fließ- und Stillgewässer sowie Feuchtgebiete, Magerstandorte oder zusammenhängende Waldgebiete besiedeln. Gebäudebewohnende Arten konnten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei der in Tab. 5-2 aufgeführten planungsrelevanten Art ist hingegen die Auslösung der Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben nicht sicher auszuschließen.

Tab. 5-2: Bestätigte Vorkommen and damit möglicherweise durch den B-Plan Nr. V 21 „Auf dem Berkenstein II“ betroffene planungsrelevante Art

Nahrungsgäste	Status im Gebiet	Gefährdung (RL 2016)		Schutzstatus	Anhang / Artikel der VS-Richtlinie	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)
		NRW	Weser-bergland (IV)			
Feldlerche	bestätigt	3S	3	§		U-

RL = Rote Liste Brutvögel NRW (LANUV NRW Hrsg. 20016 aktual. 2016a), 3 = gefährdet, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, § = besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Durch den B-Plan Nr. V21 „Auf dem Berkenstein II“ können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in Tab. 5-2 aufgeführten Vogelart ausgelöst werden. Für diese Art ist die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Art-für-Art-Analyse, Stufe II der Artenschutzprüfung) erforderlich.

6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei den in Tab. 5-2 aufgeführten Vogelarten durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind (s. Kap. 6.2). Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Art-für-Art-Protokolle befinden sich im Anhang.

6.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich nach Art der Betroffenheit abgehandelt.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde durch die Kartierungen als Nahrungsgast bestätigt. Feldlerchen sind Offenlandbewohner und brüten in einer Bodenmulde in kurzer und lückiger Vegetation. Diese Vegetation ist im Saumbereich der Grünflächen des B-Plangebietes zeitweise vorhanden.

Die Feldlerche wurde jedoch nur am 22.4. innerhalb des Plangebietes und am 13.6. östlich des Plangebietes bei der Nahrungssuche erfasst. Die Art nutzte das Gebiet also lediglich als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (Verbotstatbestand Nr. 3). Ferner werden die Tiere durch die geplante Bebauung nicht gestört (Verbotstatbestand Nr. 2) oder auch keine Individuen oder Entwicklungsformen aus der Natur entnommen oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1).

Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Aufgrund der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Siedlungsnähe mit entsprechenden Störeinflüssen, stellt dieses mit Sicherheit für die Feldlerche kein essentielles Nahrungshabitat dar. Auch im Umfeld wurden keine Brutnachweise der Art erbracht. Es ist anzunehmen, dass die Art in der umgebenden Landschaft ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Nahrungssuche findet und die Flächen des B-Plangebietes nicht essentiell für eine erfolgreiche Aufzucht der Jungen sind.

Daher wird ein Verlust von essentiellen Jagd- und Nahrungshabitaten bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.

Für die Feldlerche sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt gewährleistet.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Wie aus der vorangegangenen Darstellung der Betroffenheit der Arten hervorgeht, sind für die aus der Vorprüfung hervorgegangene Art Feldlerche, keine Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. strengen Artenschutzes erforderlich.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 39 BNatSchG das Abschneiden, auf den Stock setzen oder die Beseitigung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten ist.

6.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des Plangebietes tatsächlich nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Es liegen der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände keine Vermeidungsmaßnahmen zugrunde. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die geplante Wohnbebauung nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist nicht anzunehmen.

Belange des strengen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich. Die Ergebnisse gelten ebenso für den im Parallelverfahren im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan.

7. Literatur

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de

LANUV NRW (2016a): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. Recklinghausen

LANUV NRW (2016b): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.- http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/down-loads

LANUV NRW (2019): Planungsrelevante Arten. - https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANUV NRW (2021a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW.- 7 S., Recklinghausen

LANUV NRW (2021b): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MULNV, 02.11.2021) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/2%20vortrag%20kiel_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf, Folie 3, Zugriff 04.05.2023)

MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17

MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - 44 S., Düsseldorf

8. Anhang

A.) Antragsteller oder Planungsträger

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. V21 „Auf dem Berkenstein“

Plan-(Vorhabenträger (Name): Schilling Immobilien und Grundstücksgesellschaft mbH

Antragsstellung (Datum): _____

Gegenstand der Planung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. V21, im direkten Anschluss im Norden und Westen an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 07 „Auf dem Berkenstein“. Hier wird die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf den ca. 5 ha Planfläche vorgesehen. Dafür werden Acker- und Grünlandstrukturen überplant. Ferner entfallen in geringem Umfang Gehölze und Hecken.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiesenpieper

Zauneidechse, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte

Sowie alle nicht-planungsrelevanten Arten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang

	IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**	
☐	Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
☐	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

3818-2
3818-4
3819-1
3819-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☐ Grün → günstig

☒ Gelb → ungünstig / unzureichend

☐ Rot → ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen)

Die zur Nahrungssuche genutzte Grünfläche als kleine Teilfläche des gesamten Planungsgebietes stehen nach der Umsetzung der Planung nicht mehr zur Verfügung. Die Feldlerche wurde nur einmalig im April innerhalb des Plangebietes und einmalig im Juni östlich des Plangebietes beobachtet.

Bau- und anlagebedingt kann es ferner zur Vergrämung der Art aus einem Nahrungshabitat kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da im Umfeld ausreichend offene Ackerflur für die Nahrungssuche zur Verfügung steht.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essenzielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Fortpflanzungshabitaten der Art. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein